

Nachtheil werde durch die wesentlichen Verbesserungen in der Justiz- und Polizeipflege, welche die Bildung der größern Bezirke und der die Gerichtsbarkeit in denselben ausübenden, stets offenen und zugänglichen Gerichtsbehörden nur möglich mache, reichlich wieder aufgewogen. Deshalb auch bestimme das Gesetz über die höhern Justizbehörden vom 28. Januar 1835 §. 10 Nr. 5, daß die an ein Gericht gewiesenen kein Recht haben sollten zu verlangen, daß sie immer demselben Gerichtsprengel einverleibt bleiben, oder daß der Sitz des Gerichts immer derselbe oder innerhalb des bisherigen Bezirks bleibe.

Wie bereits erinnert worden ist, haben sich aber die Petenten bei diesem Troste nicht beruhigt, sie stellen vielmehr den Gründen des hohen Justizministeriums mannigfache, theils allgemeinere, theils nur sie besonders berührende Gründe entgegen.

So halten sie zunächst dafür, daß ihnen auf den Grund des obgedachten Oberamtspatents ein wohl erworbenes Recht erwachsen sei, welches ihnen durch den Uebergang der Jurisdiction auf den Staat eben so wenig geschmälert werden könne, als der Gerichtsherr die Jurisdiction ohne diese Verpflichtung abtreten dürfe. Außerdem würden sie neben den, durch Reisen und Botenlöhne ohnehin gesteigerten Lasten der Gerichtsuntergebenen auch noch die Pflichten des Gerichtsinhabers mit zu übertragen haben, und so im Widerspruche mit §. 37 der Verfassungsurkunde nicht nur neue Steuern überkommen, sondern auch an ihrem Rechte, wornach sie die Anwesenheit des Richters an Ort und Stelle verlangen könnten, Abbruch leiden. Ein Ersatz dafür sei nicht zu finden, denn nicht genug, daß sie diese Lasten zu übertragen hätten; so lägen ja auch noch auf ihnen die schweren Criminalsteuern und die allgemeinen Beiträge zu Unterhaltung der Aemter.

Ein auf ihren eigenthümlichen Verhältnissen beruhender Grund wird endlich davon entlehnt, daß die neue Belastung ganz gegen eine ihnen bei Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit gegebene Versicherung, die sich durch das gehaltene Protokoll oder wenigstens durch Zeugenausagen werde nachweisen lassen, verstoße. Denn in Gemäßheit des Anstellungsdecretes sei ihnen unter Anpreisung der neuen Justizorganisation, und mit dem Bemerkten, daß die Patrimonialgerichte dem Zwecke nicht mehr entsprächen, die Zusage ertheilt worden, daß insbesondere alles das, was vormals von den Patrimonialgerichten unentgeltlich expedirt und vertreten worden sei, auch von ihrer neuen Gerichtsbehörde, dem königl. Justizamte unentgeltlich expedirt und vertreten werden solle, eine Zusage, die auf eine deshalb von dem mitunterzeichneten Gemeindevertreter Unger an den fungirenden königl. Commissarius noch besonders gerichtete Anfrage durch letzteren wiederholt worden sei, und die sie allerdings zu beruhigen vermögend gewesen wäre. Soviel über das Anbringen der Petenten.

Die mit dessen Prüfung beauftragte Deputation verkennt nun zwar keineswegs, daß der erhöhte Kostenaufwand, über den die Petenten klagen, eine der Schattenseiten der neuen, auf den Untergang der Patrimonialgerichtsbarkeit zu gründenden Organisation sei und hält dafür, daß auch der eifrigste Gegner der Patrimonialgerichtsbarkeit nach derlei gemachten Erfahrungen ihr hierin beistimmen müsse; sie sieht sich jedoch außer Stand gesetzt, die Wünsche der Petenten, so sehr diese Wünsche auch zu entschuldigen sind, zu befürworten.

Ein Recht der Gerichtsuntergebenen auf den Grund jenes Oberamtspatents, kann, wie das hohe Justizministerium richtig bemerkt, nur als vorhanden angenommen werden, so lange die

bisherige Verfassung besteht; hört jedoch die Patrimonialgerichtsbarkeit durch Verzichtleistung des Inhabers auf, so ändert sich das Sachverhältniß, es giebt überhaupt keinen Patrimonialgerichtsherrn, also auch keinen den Gerichtsuntergebenen gegenüber verpflichteten Patrimonialgerichtsherrn mehr, sondern es tritt ein Zustand der Dinge ein, bei dem von frühern diesfalligen Rechtsansprüchen der Gerichtsuntergebenen keine Rede mehr sein kann. Ob man, was die Petenten zu bezweifeln scheinen, den abtretenden Gerichtsherrn dieser seiner Verpflichtung ohne Weiteres habe entheben dürfen; diese Frage kann füglich auf sich beruhen bleiben, da nach den in Uebereinstimmung mit den Ständen festgestellten Bedingungen der Abtretung der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn eine derartige Vertretungslast nicht angemuthet werden kann. Genug, der Wegfall des Vorzugs geringerer Kosten ist die unmittelbare Folge der Verweisung der Gerichtsuntergebenen an das königliche Justizamt, und dieser Verweisung widersprechen konnten sie deshalb nicht, weil das Gesetz über die höhern Justizbehörden vom 28. Januar 1835 einen solchen Widerspruch für unstatthaft erklärt. Eben deshalb ist es auch einflußlos, wenn ihnen etwa beim Uebergang der Gerichtsbarkeit an das königliche Justizamt irgend eine Zusicherung ertheilt worden ist, denn nicht sie waren die Paciscenten und konnten als solche Zusicherungen verlangen; sondern ihre Gerichtsherrschaften waren es.

Jene Zusicherung, sollte sie wirklich ertheilt worden sein, steht aber auch mit dem spätern Verfahren der Behörden nicht in Widerspruch. Es hat damit nur wohl gesagt werden sollen und gesagt werden können, daß die Grundsätze über das Sportelwesen durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit an das Justizamt Böbau nicht geändert werden sollten und daß, was bisher auf den Grund der Taxvorschriften sportelfrei zu expediren gewesen sei, auch fernerhin kostenfrei expedirt werden solle. Dies aber scheint bisher auch beachtet worden zu sein, denn in dem angegebenen concreten Falle sind es nur die durch die Reisen der Mitglieder des Amtes erwachsenen Kosten, die die Höhe des Kostenansatzes verursacht haben. Der Ausführung der Gründe endlich, die dagegen sprechen, daß man dergleichen zum Vortheil Einzelner aufzuwendender, mithin von der Justizpflege im Allgemeinen ganz unabhängigen Kosten aus der Sportelkasse übertrage, d. h. auf die Staatskasse übernehme, kann sich die Deputation enthalten. Sie liegen auf der Hand.

Und so kann die Deputation bei aller Theilnahme, die sie der Lage der Petenten schenkt, der Kammer doch nur anrathen:

die Petition, als zur ständischen Befürwortung ungeeignet, zurück zu weisen.

Uebrigens wird diese Eingabe, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die zweite Kammer abzugeben sein.

Ziegler und Klipphausen: Ich bitte mir die Erlaubniß aus, einige Worte hier bemerken zu dürfen. Es muß für die Patrimonialgerichtsherrn sehr interessant sein zu vernehmen, wie die aus dem Diensthaufe Aegyptens in das Land Kanaan Geführten nach den Fleischtöpfen Aegyptens zurück sich sehnen. Es ist ein Beweis hier, daß nicht alles Neue gut, schön und vortrefflich ist, und nicht alles Alte schlecht. Es ist häufig über die Patrimonialgerichte geklagt worden; es ist nun also hier ein Beweis, daß auch die neuen Verhältnisse nicht so befriedigend sind, als man sich versprochen und den Gemeinden anlockend gemacht hat. Gewiß waren die Gemeinden, welche hinüber